

Anlage 1

Vergleiche hierzu auch Anlage 5

Der ReichsarbeitsministerIV 120/26Berlin NW 40, den 5. Januar 1926.
Scharnhorststr. 35.

An

die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge
(einschl. der Vertretungen der Länder in Berlin).**Betrifft: Erleichterung öffentlicher Notstandsarbeiten**

I. Die erhebliche Zunahme der Arbeitslosigkeit, die in den letzten Wochen in vielen Bezirken eingetreten ist, macht es erforderlich, in verstärktem Umfange Notstandsarbeiten bereitzustellen, um wenigstens einen Teil der Erwerbslosen für eine gewisse Zeit beschäftigen zu können. Zahlreiche Gemeinden haben in den letzten Wochen bereits die Inangriffnahme von Notstandsarbeiten beschlossen; in anderen schweben noch die Verhandlungen. Ich darf der Erwartung und Bitte Ausdruck geben, daß in Fällen, in denen Gemeinden mit einer erheblichen Zahl von Erwerbslosen nicht von sich aus rechtzeitig Vorkehrungen für Notstandsarbeiten treffen, die zuständigen Landesbehörden ihrerseits den Gründen dafür nachgehen und sich bemühen werden, etwaige Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Für Arbeitskräfte aus Bezirken, die eine günstigere Arbeitsmarktlage aufweisen, sollten dagegen in diesem Winter Notstandsarbeiten nach Möglichkeit gar nicht ausgeführt werden.

Selbstverständlich wird es auch in den Bezirken mit großer Arbeitslosigkeit bei der Knappheit der verfügbaren Mittel einerseits und der großen Zahl der Erwerbslosen andererseits immer nur möglich sein, Arbeitsgelegenheit für einen Bruchteil der Erwerbslosen bereitzustellen. Um diese beschränkten Arbeitsgelegenheiten — sowohl zur Erleichterung ihrer wirtschaftlichen Lage als zur Prüfung ihres Arbeitswillens — an möglichst viele Erwerbslose heranzubringen, wird besonderes Gewicht auf eine regelmäßige Auswechslung der Notstandsarbeiter in möglichst kurzen Zeiträumen zu legen sein, soweit dies mit einer wirtschaftlichen Durchführung der Notstandsarbeiten noch irgend vereinbar ist. Über drei Monate hinaus sollten in diesem Winter Erwerbslose bei einer Notstandsarbeit überhaupt nicht verbleiben.

II. Auch die gegenwärtige Lage enthebt die zuständigen Stellen nicht der Pflicht, bei der Auswahl der Arbeiten die Grundsätze der Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925 zu beachten. Insbesondere ist es bei der Notlage der Wirtschaft und ihrem Mangel an Betriebsmitteln nicht zu verantworten, wenn Arbeiten ohne wirtschaftlichen Wert als Notstandsarbeiten gefördert werden. Die zuständigen Stellen müssen sich stets vor Augen halten, daß die öffentlichen Mittel, die für diese Arbeiten zur Verfügung gestellt werden, letzten Endes zu einem großen Teil von der Wirtschaft aufgebracht sind. Die Kreise der Wirtschaft würden es aber nicht verstehen, wenn die Mittel, die als Steuern aus den Betrieben herausgezogen worden sind, für Arbeiten Verwendung finden, die vom wirtschaftlichen Standpunkt aus wertlos sind. Ich darf Sie daher bitten, gerade diese Frage, ob es sich um wirtschaftlich wertvolle Arbeiten handelt, stets mit besonderer Sorgfalt zu prüfen und auf die Gemeinden und Arbeitsnachweise dahin einzuwirken, daß sie auch bei ihren Beschlüssen diesem Gesichtspunkt Rechnung tragen. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen darf ich empfehlen, dabei schon jetzt die Grundsätze, die im § 111 des Entwurfs eines Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung vorgesehen sind, als Richtschnur zu nehmen. Notstandsarbeiten, deren wirtschaftlicher und sozialpolitischer Nutzen in keinem angemessenen Verhältnis zu den aufgewendeten Kosten steht, müssen bei der Knappheit der Mittel, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zur Verfügung stehen, unter allen Umständen unterbleiben.

Wie bei früheren Arbeitsmarktkrisen bitte ich ferner, darauf zu achten, daß nicht für solche Arbeiten eine Förderung aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge zugesichert wird, die mehr als etwa sechs Monate in Anspruch nehmen. Daran muß ich festhalten, damit nicht bei einer Besserung der Arbeitsmarktlage unfertige Arbeiten liegen bleiben müssen. Sind Arbeiten kleineren Umfangs nicht vorhanden, so werden solche Abschnitte größerer Arbeiten zu fördern sein, die auch allein wirtschaftlichen Wert haben.

III. Da in den besonders betroffenen Bezirken die Gemeinden ohnedies durch die Folgen der wirtschaftlichen Krise in vielen Fällen schwer belastet und daher nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln erhebliche Aufwendungen für Notstandsarbeiten zu machen, wird in diesen Bezirken die Förderung aus Reichs- und Staatsmitteln (verstärkte Förderung) erleichtert werden müssen. Als Bezirke, die unter besonders großer Erwerbslosigkeit leiden, sind die anzusehen, in denen die Zahl der unterstützten Erwerbslosen 2 v. H. der Einwohnerzahl übersteigt. Eine Hingabe von Zuschüssen an Stelle von Darlehen oder